

Marktordnung

Allgemeine Bestimmungen

I. Verpflichtungen der Verkäufer

1. Verkäufer müssen der für die Eingangskontrolle verantwortlichen Person eine Liste mit Name, Adresse, sowie den mitgeführten Tierarten und der Anzahl Tiere bzw. bei Klautieren Kopien der Begleitdokumente übergeben.
2. Der Verkauf von Tieren an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren ist ohne schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten verboten (Art. 51a Tierschutzverordnung)

II. Tierschutzbestimmungen

3. Den Tieren ist Wasser zur freien Aufnahme zur Verfügung zu stellen, oder sie müssen auf jeden Fall bei der Ankunft auf dem Markt und während des Marktaufenthaltes der Temperatur entsprechend, jedoch mindestens Mitte Vormittag, am Mittag und Mitte Nachmittag getränkt werden.
4. Die Käfige und Behältnisse müssen folgende Mindestanforderungen entsprechen:
 - a) eingezäunte Gehege, Käfige und Behälter müssen so konstruiert und verschlossen sein, dass ein Entweichen der Tiere und ein ständiges Berühren der Tiere durch das Publikum ausgeschlossen sind. Das Handling der Tiere ist auf das Nötige zu beschränken und darf erst bei einer echten Kaufabsicht erfolgen.
 - b) Der Boden muss mit geeigneter, sauberer und trockener Einstreu ausreichend bedeckt sein bzw. der Käfig ist bei trockenem Wetter auf Wiesenboden aufgestellt.
 - c) Der Käfig oder Behälter muss so geräumt und hoch sein und darf nur so belegt werden, dass die Tiere in natürlicher Haltung stehen, sich ungehindert drehen, Platz wechseln und sich gestreckt hinlegen können. Abgesehen von der Höhe gelten diese Anforderungen auch für eingezäunte Gehege.
 - d) Es dürfen nur untereinander verträgliche Tiere zusammen in einem Käfig oder Behälter gehalten werden.
 - e) Die Käfige oder Behälter müssen ausreichend belüftet sein. Sie dürfen nur gestapelt werden, wenn sie dafür geeignet sind (untere Behälter genug solid, Stapelung genug stabil) und keine Ausscheidungen in die unten befindlichen Käfige und Behälter gelangen können.
 - f) Die Tiere, welche in Käfigen oder Behälter gehalten werden, müssen ausreichend vor schlechtem Wetter oder vor starken Sonnenstrahlen geschützt werden.
5. Die angebotenen Tiere sind ständig vom Besitzer oder von einer von ihm beauftragten Person zu beaufsichtigen.

6. Tiere, die nur mit einer Haltbewilligung gemäss Art. 89 Tierschutzverordnung gehalten werden dürfen, dürfen nicht angeboten werden. Für einheimische Vögel, die mit einer Bewilligung gemäss Art. 12 der kantonalen Wildtierschutzverordnung gehalten werden können, muss der Verkäufer belegen können, dass er die Vögel rechtmässig hält.

III. Seuchenpolizeiliche Anordnungen

7. Es dürfen ausschliesslich gesunde Tiere aus seuchenfreien und seuchenunverdächtigen Beständen aufgeführt werden.
8. Wenn bei der Auffuhr oder während der Veranstaltung Seuchenverdacht besteht oder eine Seuche festgestellt wird, ist unverzüglich der amtliche Tierarzt beizuziehen. Verdächtige oder erkrankte Tiere sind abzusondern und der Absonderungsplatz ist für das Publikum abzusperren.
9. Gemeinsame Transporte von Ausstellungstieren mit Tieren, die nicht für diese Veranstaltung bestimmt sind, sind nicht zulässig.

Spezielle Bestimmungen

IV. Vögel

10. Vogelkäfige müssen mindestens dreimal so lang, und doppelt so hoch sein wie die Körper-Schwanzlänge des grössten Vogels und mindestens zweimal so breit wie die Flügelspannweite dieses Vogels sein. Sie müssen zwei Sitzstangen aufweisen. Ausgenommen sind Käfige für Hühner- und Wasservögel, bei denen Ziffer 4 Bst. c und d anwendbar ist.
11. Käfige für Wildvögel müssen auf zwei aneinandergrenzenden Seiten abgedeckt sein. Käfige mit Wachteln müssen zudem mit einer Unterschlupfmöglichkeit versehen sein, die so tief ist, dass die Vögel darin nicht auffliegen können, aber so hoch, dass die Vögel sich ausstrecken können.
12. Die Besatzdichte darf nur so gross sein, dass mindestens $\frac{1}{2}$ der Sitzstangenlänge frei bleibt. Bei am Boden lebenden Vögeln (Hühner- und Wasservögel) muss mindestens $\frac{1}{2}$ der Bodenfläche als freien Raum bleiben.
13. Flugfähige Vögel (ausgenommen Haushühner, Truthühner, Perlhühner, Hausenten und Hausgänse) dürfen nur in geschlossenen Räumlichkeiten umgesetzt werden.
14. Tauben müssen örtlich getrennt von Geflügel und Ziervögeln angeboten werden.
15. Brieftauben müssen gegen Paramyxovirose (Newcastlekrankheit oder Taubenpest) geimpft sein.

V. Heim und Wildtieren

16. Käfige für Kaninchen, Meerschweinchen und Kleinnager müssen mit einer Rückzugsmöglichkeit versehen sein, in welcher alle Tiere genug Platz haben.
17. Wer Heim- und Wildtiere verkauft, hat die Käuferschaft schriftlich zu informieren über die Bedürfnisse, die angemessene Betreuung und die tiergerechte Haltung der betroffenen Tierart sowie über die entsprechenden rechtlichen Grundlagen.
18. Hunde müssen mit einem Mikrochip gekennzeichnet und von einem Hunderausweis begleitet sein.

VI. Klautiere (Ziegen, Schafe, Alpaka)

19. Die aufgeführten Tiere müssen gemäss den technischen Weisungen über die Kennzeichnung von Klautieren dauerhaft gekennzeichnet sein.
20. Klautiere dürfen nur mit korrekt aufgefüllten Begleitdokumenten transportiert werden.
21. Für diejenigen Tieren, die in den Ursprungsbetrieb zurückkehren, kann das ursprüngliche Begleitdokument unter folgenden Voraussetzungen und unter ausdrücklicher Angabe des zwischenzeitlichen Bestimmungsortes wieder verwendet werden:
 - a) während des Aufenthaltes auf der Veranstaltung hat keine Handänderung stattgefunden
 - b) Der Seuchenstatus auf der Veranstaltung hat während der Aufenthaltsdauer keine Änderung erfahren
 - c) Die Tiere sind während des Aufenthaltes auf der Veranstaltung nicht erkrankt und sie haben keine Medikamente erhalten, deren Absetzfrist noch nicht abgelaufen ist.
 - d) Die Kopie des Begleitdokumentes bleibt bei den Marktverantwortlichen.
22. Trifft eine dieser Voraussetzungen nicht zu, muss durch den Verantwortlichen oder die Verantwortlich der Veranstaltung ein neues Begleitdokument ausgestellt werden. Bei einer Handänderung ist auf jeden Fall ein neues Begleitdokument erforderlich.

VII. Ziegen

23. Es dürfen nur Ziegen aus anerkannt CAE-freien Beständen aufgeführt werden.